

BGer I 546/02 vom 25. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_546_02

FR: TF I 546/02 du 25 février 2003

IT: TF I 546/02 del 25 febbraio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG), dessen Entstehung (Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG), die Auswirkungen einer Erhöhung des Invaliditätsgrades (Art. 88a IVV ; BGE 109 V 125) sowie die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine Zusatzrente für den Ehegatten (Art. 34 Abs. 1 IVG) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 31. August 2001 bzw. 14. Februar 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

E. 2

Streitig und zu prüfen sind der Rentenbeginn sowie der Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau.

E. 3

Die Vorinstanz gelangte gestützt auf das Gutachten des Spitals X. _____ vom 11. November 1999 mit Recht zum Ergebnis, es liege kein hinreichend nachweisbarer organischer Gesundheitsschaden vor, welcher die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers einschränken würde. Dagegen ist auf Grund des Gutachtens der Externen Psychiatrischen Dienste vom 2. Juni 2000 und des Berichts derselben Institution vom 21. August 2001 von einer psychischen Fehlentwicklung mit Krankheitswert auszugehen. Als Folge dieser Symptomatik ist eine Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen, welche zunächst 30 % und ab 21. August 2001 75 % betrug. Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diese Feststellung erhobenen Einwände wurden bereits durch die Vorinstanz behandelt und entkräftet. Insbesondere hat das kantonale Gericht überzeugend dargelegt, dass und warum die Stellungnahmen des Dr. med. E. _____ nicht zu einer von den Gutachten abweichenden Beurteilung zu führen vermögen.

E. 4.1

Wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, wurde die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % während eines Jahres im November 2001 erreicht (9 Monate à 30 %, 3 Monate à 75 %, Durchschnitt 41.25 %; vgl. BGE 96 V 34), sodass der

Rentenanspruch in diesem Monat entstehen konnte, falls eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % gegeben war (Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ; BGE 121 V 274 Erw. 6b/cc). Gestützt auf die Lohnangaben der Arbeitgeberin vom 27. Januar 1999 sowie das Zumutbarkeitsprofil gemäss Bericht der Externen Psychiatrischen Dienste vom 21. August 2001 ermittelte die IV-Stelle in korrekter Durchführung des Einkommensvergleichs einen Invaliditätsgrad von 75 %.

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer im November 2001 während eines Jahres durchschnittlich zu rund 41 % arbeitsunfähig gewesen war und die Erwerbsunfähigkeit 40 % überstieg, entstand der Rentenanspruch in diesem Monat. Die Voraussetzungen eines Härtefalls (Art. 28 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 28bis IVV) sind unbestrittenermassen erfüllt. Dem Beschwerdeführer steht somit ab 1. November 2001 eine halbe Rente zu (Art. 29 Abs. 2 IVG). Diese ist auf Grund des Invaliditätsgrades von 75 % mit Wirkung per 1. Februar 2002 auf eine ganze Rente zu erhöhen (sinngemässe Anwendung von Art. 88a Abs. 2 IVV ; BGE 121 V 276 , 109 V 125). Der kantonale Entscheid ist insoweit korrekt.

E. 5.1

Die Vorinstanz verneinte den Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe unmittelbar vor seiner Arbeitsunfähigkeit weder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt noch Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung bezogen (vgl. Art. 34 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 30 IVV).

E. 5.2

Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 34 Abs. 1 IVG richtet sich nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG und fällt mit dem Beginn der einjährigen Wartezeit für den Rentenanspruch zusammen (Botschaft des Bundesrates über die 10. AHV-Revision, BBl 1990 II 110; SVR 2001 IV Nr. 36 S. 109 Erw. 1c mit Hinweis). Diese Regelung gründet auf der Überlegung, in diesem Zeitraum stelle - jedenfalls bei schwerer Invalidität - die Unmöglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Regel dar (BBl 1990 II 110). Vorliegend wurde die Wartezeit im November 2000 eröffnet (vgl. Erw. 3.1 hievor). Den Akten ist zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis bei der B. _____ AG Ende Oktober 1998 beendet wurde. Anschliessend war der Beschwerdeführer nicht mehr erwerbstätig. Gemäss dem Schreiben der SWICA Gesundheitsorganisation vom 18. September 2000 bezog er bis 31. Oktober 1999 ein Taggeld dieser Versicherung. Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass er über diesen Zeitpunkt hinaus Arbeitslosenentschädigung oder Taggelder einer Versicherung bezogen hätte. Die Voraussetzungen von Art. 34 IVG in Verbindung mit Art. 30 IVV waren somit im November 2000 nicht erfüllt, und die Vorinstanz hat den Anspruch auf eine Zusatzrente zu Recht verneint. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.